



**GEMEINDE BÖSINGEN**

Laupenstrasse 2  
Postfach 80  
3178 Bösingen

Tel. 031 747 21 21  
Fax 031 747 21 20  
031 747 21 20  
gemeinde@boesingen.ch  
www.boesingen.ch

# Reglement zur familienergänzenden Kinderbetreuung in der Gemeinde Bösingen

<b>Dossier:</b>	Reglement	<b>Seitenzahl:</b>	5
<b>Autor:</b>	Gemeinderat	<b>Genehmigt durch:</b>	GR 21.10.2013 GV 10.12.2013 Direktion 10.02.2014
<b>Ausgabe:</b>	21.10.2013	<b>Ressort:</b>	08

**Der Gemeinderat der Gemeinde Böisingen****gestützt auf:**

- die Verordnung vom 19.10.1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338);
- das Gesetz vom 09.06.2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG; SGF 835.1) und das Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen vom 27.09.2011 (FBR; SGF 835.11);
- das Jugendgesetz vom 12.05.2006 (JuG; SGF 835.5) und das Jugendreglement vom 17.03.2009 (JuR; SGF 835.51);
- das Gesetz vom 25.09.1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- das Gesetz vom 23.05.1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1);
- die Verordnung vom 18.12.2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; SGF 212.5.11).
- Die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 01.03.2011 über die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen.

**beschliesst**

nachfolgendes Reglement zur familienergänzenden Kinderbetreuung in der Gemeinde Böisingen.

Zweck

**Artikel 1.**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement regelt die Aufgaben und Beiträge der Gemeinde in der familienergänzenden Kinderbetreuung für Kinder welche auf dem Gebiet der Gemeinde Böisingen wohnhaft sind und im Alter zwischen Geburt und Abschluss ihrer Primarschulzeit liegen.

<sup>2</sup> Grundlagen für die familienergänzende Kinderbetreuung, namentlich für die Aufgaben und Pflichten der Gemeinde, sind die eingangs aufgeführten Gesetzesgrundlagen.

Begriffsbestimmung

**Artikel 2.**

<sup>1</sup> Familienergänzende Kinderbetreuung im Sinne dieses Reglements sind folgende Betreuungsformen, welche im Gesetz als vorschulische Betreuung (Artikel 3 FBG) oder als ausserschulische Betreuung (Artikel 4 FBG) bezeichnet werden.

Vorschulische Betreuung:

- Kindertagesstätten
- Tageseltern
- Spielgruppen

Ausserschulische Betreuung:

- Tageseltern
- Mittagstisch
- Hausaufgabenbetreuung
- Tagesstrukturen der Schule

<sup>2</sup> Die Betreuungsformen werden in der Regel durch Organisationen, Einrichtungen oder Personen angeboten, welche dazu ausgebildet und legitimiert sind.

<sup>3</sup> Die Kompetenz für die Bewilligung von Betreuungseinrichtungen für Kinder obliegt dem Jugendamt.

Bedarfsabklärung

**Artikel 3.**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt die gesetzlich vorgeschriebene, periodische Bedarfsabklärung nach Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung durch. Dabei sind namentlich die Eltern der betroffenen Kinder gemäss Artikel 1 direkt zur Meinungsäusserung einzuladen.

Abdeckung des Bedarfs

**Artikel 4.**

<sup>1</sup> Die Gemeinde bietet entsprechend der Bedarfsabklärung ausreichende Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung an.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann dabei mit bewilligten Betreuungseinrichtungen zusammenarbeiten und Aufgaben an Dritte übertragen (Artikel 6 FBG).

<sup>3</sup> Betreuungsangebote können auch durch bewilligte Betreuungseinrichtungen erbracht werden, die mit der Gemeinde keine Vereinbarung abschliessen. In diesem Fall findet das vorliegende Reglement keine Anwendung.

Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates

**Artikel 5.**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat wird durch die Gemeindeversammlung der Auftrag erteilt:

- die gesetzlichen Aufgaben der familienergänzenden Kinderbetreuung zu vollziehen;
- das vorliegende Reglement umzusetzen.

<sup>2</sup> Er erhält dazu die Befugnis:

- Richtlinien zum vorliegenden Reglement zu erlassen;
- Leistungsverträge mit bewilligten Betreuungseinrichtungen und Dritten abzuschliessen;
- im Einvernehmen mit den Betreuungseinrichtungen Tariflisten festzulegen;
- die Trägerschaft für familienergänzende Betreuungseinrichtungen zu übernehmen;
- Organisationsstrukturen für die Umsetzung und/oder Koordination der kommunalen, familienergänzenden Kinderbetreuung einzusetzen oder zu initialisieren.

Finanzierung

**Artikel 6.**

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Betreuungsangebote erfolgt:

- über Beiträge der Eltern der betreuten Kinder, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit;
- über Beiträge der Gemeinde;
- über allfällige weitere Beiträge (öffentlich oder privat).

<sup>2</sup> Für die Betreuungsangebote sind Tariflisten zwischen den Anbietern von familienergänzenden Betreuungsangeboten und der Gemeinde zu vereinbaren, respektive zu beschliessen.

<sup>3</sup> Die Tarife werden nach einer degressiven Skala entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festgesetzt (Sozialtarif).

<sup>4</sup> Der Höchstbetrag (Vollkostentarif) darf dabei nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der Betreuung (Infrastrukturkosten, Administration, Personal). Er darf Fr. 150.00 pro Betreuungstag ohne Mahlzeiten nicht überschreiten.

<sup>5</sup> Die Gemeinde übernimmt im Rahmen der Tarifliste die Kosten, die weder von den Eltern noch von Beiträgen des Staates oder Dritter gedeckt werden (Artikel 11 FBG).

<sup>6</sup> Für die Betreuung von Kindern:

- welche nicht auf dem Gebiet der Gemeinde Bösinggen wohnhaft sind;
- die von einer Betreuungseinrichtung betreut werden, mit der die Gemeinde keine Vereinbarung abgeschlossen hat;

leistet die Gemeinde keine Kostendeckung.

Inkrafttreten

#### **Artikel 7.**

<sup>1</sup> Die Betreuungseinrichtung erstellt ein Betriebsreglement.

<sup>2</sup> Mit der Anmeldung eines Kindes in einer Betreuungseinrichtung, die mit der Gemeinde einen Leistungsvertrag abgeschlossen hat, verpflichten sich die Eltern das Betriebsreglement zu respektieren.

### **Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

#### **Artikel 8.**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Rechtsmittel

#### **Artikel 9.**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen, welche die verantwortlichen Personen in Anwendung dieses Reglements treffen, kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache eingereicht werden.

<sup>2</sup> Gegen den erstinstanzlichen Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Oberamt des Sensebezirks schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Zum Reglement

#### **Artikel 10.**

<sup>1</sup> Im vorliegenden Reglement wird bei sämtlichen Bezeichnungen die männliche Form gewählt. Sie gilt aber selbstverständlich auch für die weibliche Formulierung. (Gemeindeschreiber – Gemeindeschreiberin / Ammann – Gemeindepräsidentin / usw.).

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 21.10.2013



Louis Casali  
Gemeindeammann



Beat Riedo  
Gemeindeschreiber

Verabschiedet an der Gemeindeversammlung Bösinggen vom 10.12.2013



Louis Casali  
Gemeindeammann



Beat Riedo  
Gemeindeschreiber

Genehmigt von der Direktion für Gesundheit und Soziales am 10. Februar 2014



Anne-Claude Demierre  
Staatsrätin